

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/0a0e8f9d-cc3b-3766-ab83-09beb4809710>

Bibliografie

Titel	Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) Gesetzliche Krankenversicherung
Amtliche Abkürzung	SGB V
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	860-5

§ 116a SGB V - Ambulante Behandlung durch Krankenhäuser bei Unterversorgung

¹Der Zulassungsausschuss muss zugelassene Krankenhäuser für das entsprechende Fachgebiet in den Planungsbereichen, in denen der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen eingetretene Unterversorgung nach [§ 100 Absatz 1](#) oder einen zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarf nach [§ 100 Absatz 3](#) festgestellt hat, auf deren Antrag zur vertragsärztlichen Versorgung ermächtigen, soweit und solange dies zur Beseitigung der Unterversorgung oder zur Deckung des zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs erforderlich ist. ²Der Ermächtigungsbeschluss ist nach zwei Jahren zu überprüfen.

